

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll.		Aus- fuhr- zoll. Lire.	Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll.	
			All- gemeiner Tarif. Lire.	Ver- trags- tarif. Lire.					All- gemeiner Tarif. Lire.	Ver- trags- tarif. Lire.
271	b. von mehr als 20 Kilogramm Fleisch: a. frisches und Geflügel Die geschlachteten, unzerlegten Thiere, ausschließlich derer, welche zum Wildpret gehören, unterliegen dem Abgabensatz vom frischen Fleisch, wie wenn sie zerlegt wären. b. gefalztes, geräuchertes oder in anderer Weise präparirtes c. gefochtes	Stück. metr. Ctr.	2,50 5	— 5		295 296 297	Hörner, Knochen und anderes verwandtes Material, roh Dünger	—	frei frei	frei
272	Fleischextrakt und Bouillon-tafeln	metr. Ctr.	25 5	20 ¹⁾ 5						
273	Wildpret	—	40	40						
274	Blutigel	—	15	—						
275	Därme: a. frische b. gefalzene	metr. Ctr.	frei 4	— —						
276	Fische: a. frische aller Art b. getrocknete oder geräucherte c. in Salzlake d. marinirte oder in Öl eingemachte e. konserve in Schachteln (Blechbüchsen)	— metr. Ctr.	frei 5 6 10 30	— 2) — — 10 ³⁾						
277	Caviar und anderer präparirter Fischrogen	—	30	—						
278	Milch	—	frei	—						
279	Milchextrakt	metr. Ctr.	15	—						
280	Butter: a. frische b. gefalzene	— —	10 15	5 —						
281	Käse	—	15	8 ⁴⁾						
282	Gier von Federvieh	—	frei	—						
283	Fett aller Art	—	frei	1						
284	Stearinsäure	metr. Ctr.	10	8						
285	Stearinlichte	—	15	15						
286	Bienen, lebende, mit den Stößen	—	frei	—						
287	Honig, aller Art	metr. Ctr.	10	5						
288	Wachs: a. gelbes, nicht verarbeitetes b. gelbes, verarbeitetes c. weißes, nicht verarbeitetes d. weißes, verarbeitetes e. Abfälle und Abfluß der Lichte &c.	— — — — —	15 20 30 40 10	— — — — —		298	a. gemüne (ausgenommen, die aus Holz und das Kinderspielzeug) b. feine c. Fächer, ordinäre d. Fächer, feine	metr. Ctr.	66 140 90 150	60 100 90 150
289	Leim: a. Tischlerleim b. Tischleim (Hausenblase)	— —	4 10	4 10						
290	Federn: a. Schmuckfedern, rohe d. Schmuckfedern, bearbeitete c. Bettfedern	Kilogr.	3 35 frei	— 15 —						
291	Menschenhaar: a. unverarbeitet b. verarbeitet	Kilogr.	3 10	— 10						
292	Schwämme: a. gemeine b. feine	metr. Ctr.	20 100	15 100						
293	Korallen: a. rohe b. bearbeitete, nicht in Gold gefasste	— —	frei frei	frei frei		299	c. Pianofortes, tafelförmige und aufrechtstehende d. Pianofortes, flügelförmige e. Harmoniums und Phis-harmonikas, tafelförmige f. nicht namentlich aufgeführt	— — — —	80 150 20 2	60 75 20 1
294	Elsenbein, Perlmutter und Schildpatt, roh	Kilogr.	10	frei ⁵⁾						

¹⁾ Für Castradina (getrocknetes und gesalzenes Fleisch von Hammel oder anderem Schafvieh) ist Österreich-Ungarn durch den Vertrag ein Zoll von 5 Lire pro 100 Kilogramm für eine jährliche Einfuhrmenge bis zu 4000 metr. Centnern zugestanden. Die Anwendung dieser Be-günstigung ist jedoch an die Vorweisung von Ursprungscertifikaten gebunden.

2) Die gefälschten und in Laxe befindlichen sardelle, aiguiche, bojane, scoranze, sgombri, lanzarde, angusigole, maride, robi und juri werden zollfrei zugelassen. (Vertrag mit Österreich-Ungarn.)

³⁾ Der Zoll von 10 Lire ist vertragsmäßig nur für sardelle und acciughe bestimmt.

4) Der Brindza genannte, Schaf- oder Ziegenfleisch von bröckiger Masse wird über die Oesterreichisch-Ungarische Grenze zum Zoll von 3 Lire pro 100 Kilogramm unter der Bedingung zugelassen, daß der Ursprung dieses Produkts durch Certifikate der zuständigen Behörden nachgewiesen wird. Die zu diesem ermäßigten Zollzate in Italien zugelassene Menge darf 800 metr. Centner pro Jahr nicht überschreiten.

Der Vertragstarif betrifft nur bearbeitete, nicht gesetzte Korallen. Auf die in irgend ein Metall, ausgenommen Gold, gesetzten ist der allgemeine Tarif anzuwenden.